

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

September 2009

Kaufantrag

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Anderslautende Verkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennen.

Unsere Angebote und Preislisten verstehen sich freibleibend und sind für uns nur bis zum Ablauf der Frist verbindlich, die wir für die Annahme des Antrages gesetzt haben.

Für Beschädigungen oder Verlust der uns vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Muster, Modelle usw. übernehmen wir keine Haftung mit Ausnahme derjenigen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Von uns ausgearbeitete technische Unterlagen und Muster bleiben unser Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ebenso wie das Angebot vertraulich zu behandeln. Bleibt eine entsprechende Bestellung aus, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zurückzuverlangen.

Preise

Unsere Preise basieren auf den zurzeit gültigen Rohmaterialpreisen und Lohnansätzen. Allfällige Preisänderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung behalten wir uns ausdrücklich vor. Wenn nicht anders aufgeführt, gelten unsere Preise immer ab Werk.

Zahlungsbedingungen

a) 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug

b) Vorauszahlung

Alle Bankspesen im Ausland gehen zu Lasten des Eröffners.

Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt durch den Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den anwendbaren Gesetzen vorzunehmen.

Lieferfristen

Unsere Angaben über Lieferfristen werden ab Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. ab Erhalt der Vorauszahlung gerechnet oder beginnen mit dem Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller zu liefernden Unterlagen. Ausliefer-Angaben sind Termine ab Werk in der Schweiz.

Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Versand der Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wenn wir für den Transport besorgt sind, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Versicherung

Der Abschluss allfälliger gesetzlich vorgeschriebener Haftpflicht- und Sachversicherungen im Bestimmungsland unserer Produkte ist Sache des Bestellers. Für das Fehlen dieses Versicherungsschutzes lehnen wir jede Haftung ausdrücklich ab.

Prüfung und Übernahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung bei Erhalt umgehend zu prüfen und uns evtl. Mängel innert 8 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt.

Garantie

MBR Ultraschall Lötssysteme, welche Fabrikations- oder Materialfehler aufweisen, werden dem Besteller während der Dauer von 1 Jahr, gerechnet ab Werksversanddatum kostenlos ersetzt. Falls sie innerhalb der Garantiezeit aus den genannten Gründen beanstandet werden, sind sie an unser Werk in Wald/Schweiz zwecks Kontrolle zu retournieren. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Garantie schliesst Keramik-Heizelemente und Lötspitzen aus. Die Garantie entfällt im Fall,

- 1- dass der Defekt ausgelöst wurde durch falsche Handhabung, unterlassen der Sorgfaltspflicht, Missbrauch oder Überbeanspruchung
- 2- von unsachgemässer Reparatur durch eine Person welche nicht von MBR ELECTRONICS GmbH autorisiert ist
- 3- dass Modifikationen und Abänderungen jeglicher Art vorgenommen wurden.

Haftung

Für Schäden die über die Garantiepflicht hinausgehen haften wir lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit Bestandteilen die nicht in unserem Werk hergestellt werden ist ausdrücklich wegbedungen. MBR Electronics GmbH übernimmt keine Haftung für Folgeschäden an fremden Material oder bei Produktions-Stillstand.

Patente / Urheberrecht

Der Besteller verpflichtet sich hiermit uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutz- und Urheberrechtsverletzung ergeben zu können, zu befreien.

Erfüllungsort

Für alle sich aus dem Rechtsgeschäft ergebenden Rechte und Pflichten gilt Wald/Schweiz für beide Teile als Erfüllungsort.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag gelten die ordentlichen Gerichte für Wald als Gerichtsstand. Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist schweizerisches Recht anwendbar.

Genehmigung

Ohne Gegenbericht innert 10 Tagen gelten obige Verkaufs- und Lieferbedingungen als vom Auftraggeber angenommen.